

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16425/015-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-90200/0001-I/B/6/2009	Dr. Michael Hofer	15337		31. März 2009

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 - Beitrag BMG)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom .31. März 2009 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 - Beitrag BMG), beschlossen:

**Zu Artikel X2 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):**

Die Zielsetzung für die Änderung des § 3 Z. 15 und des § 24 Abs. 3 LMSVG in der Fassung des Entwurfs wird grundsätzlich begrüßt.

Die Textierung der Änderungen selbst kann in der vorliegenden Form jedoch nicht befürwortet werden. Es sollte darauf abgestellt werden, dass der Tierarzt bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschäftigt ist, weil gerade die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im vorliegenden Fall kaum in Betracht kommt.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Weiters sollte die Wortfolge „die sich im Eigentum des Landes befindet“ entfallen, weil sich juristische Personen des öffentlichen Rechts in Niemandes Eigentum befinden und diese Voraussetzung daher nicht erfüllbar ist.

### **Zu Artikel X3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):**

Gemäß § 643 Abs. 3 ASVG in der Fassung des Entwurfs soll die pauschale Beihilfe nach § 1 Abs. 2 GSBG in der Höhe von 4,3% der Krankenversicherungsaufwendungen, die bei Versicherungsträgern mit negativem Reinvermögen über die vollständige Abgeltung der nicht abziehbaren Vorsteuer hinausgeht, vom Hauptverband auf die Krankenversicherungsträger entsprechend der jeweiligen nicht abziehbaren Vorsteuer des Abrechnungsjahres verteilt werden. Bei Versicherungsträgern mit positivem Reinvermögen ist eine derartige Überdeckung vom Hauptverband auf die Krankenversicherungsträger entsprechend deren negativen Reinvermögen des Abrechnungsjahres zu verteilen. Diese Regelung hat zur Folge, dass finanzielle Mittel, die den Rechtsträgern der Krankenhäuser zukommen, zu jenen Krankenversicherungsträgern, die nicht entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit agiert haben, umgeleitet werden.

Das Land Niederösterreich kann die Erlassung einer derartigen Bestimmung nicht befürworten.

### **Zu Artikel X4 (Änderung des Tierseuchengesetzes):**

Die Bestimmung des § 25a Abs. 5 lit. c des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Entwurfs ist für Seuchen mit Partial- oder Totalkeulung des Bestandes gedacht, weil bei dieser Bekämpfungsmethode nach Feststellung der Seuche bis zur Wertermittlung und Keulung eine gewisse Zeit verstreicht, in der Tiere aufgrund der Seuche verenden können. In diesen Fällen würde dem Tierhalter ein Schaden entstehen, wenn diese Tiere nicht in die spätere Wertermittlung des Bestandes einfließen.

Da bei der Blauzungkrankheit und deren Bekämpfung gemäß § 4 Abs. 1 der Blauzung-Bekämpfungs-Verordnung eine Tötungsanordnung nur im Einzelfall in Betracht kommt und keine Keulung des Bestandes vorgesehen ist, ist die Bestimmung des § 25a

- 3 -

Abs. 5 lit. c des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Entwurfs für diese Krankheit nicht relevant.

Aus systematischer Sicht sollte die Regelung des § 25a Abs. 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Entwurfs in den Abschnitt VI des Tierseuchengesetzes aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann